

- BVJ, BFS, FOS, BGym -

Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten

für Schüler des beruflichen Gymnasiums, der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Landratsamt Gotha
Amt für Bildung, Schulen,
Sport und Kultur
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

Bitte in **Druckschrift** ausfüllen und
Zutreffendes bitte ankreuzen!
Hinweise auf der Rückseite beachten!

Name, Vorname des Schülers: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Gesetzlicher Vertreter _____

Anschrift, wenn abweichend: _____

Schulform: berufliches Gymnasium
 zweijährige Fachoberschule
 Berufsvorbereitungsjahr
 Berufsfachschule (nicht berufsqualifizierend)

Dauer der Ausbildung: **Beginn:** _____ **Ende:** _____

Beförderungsmittel:

Bus Straßenbahn/Waldbahn Bundesbahn

Zusätzliche Angaben des Antragstellers:

(Schulstempel)

Ich habe die Hinweise auf der Rückseite
gelesen und erkläre, dass vorstehende
Angaben richtig sind.

Datum, Unterschrift des Antragstellers
(des gesetzlichen Vertreters)

Datum, Unterschrift der Schule

Hinweise zur Übernahme der Beförderungskosten

Die Erstattung der Beförderungskosten richtet sich nach § 4 des Thüringer Gesetzes zur Finanzierung der staatlichen Schulen i.V.m. der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha.

1. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nur, wenn der Schulweg zur nächstgelegenen Schule, die den angestrebten Schulabschluss ermöglicht, mindestens 3 km ist.
2. Der Schulweg ist die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und dem Eingang des Schulgrundstücks.
3. Bei der Bestimmung der nächstgelegenen Fachoberschule bzw. Berufsfachschule wird nicht nach Fachrichtung unterschieden. Abschluss ist „Fachhochschulreife“ bzw. „Realschulabschluss“.
4. Schüler die das berufliche Gymnasium besuchen bzw. am beruflichen Gymnasium die Doppelqualifikation erwerben, haben für die Dauer von 3 Jahren einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bis zum nächstgelegenen beruflichen Gymnasium.
5. Fahrten zwischen Wohnort und Nebenwohnsitz bzw. Internat werden nicht übernommen.
6. Gemäß der Satzung der Schülerbeförderung im Landkreis Gotha werden Schüler der zweijährigen Fachoberschule (FOS) und derjenigen Berufsfachschulen (BFS), die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt. **Der Selbstkostenanteil beträgt pro Monat 40,00 € bzw. pro angefangener Woche 10,00 €.**
7. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld besteht die Möglichkeit der vollen Übernahme der Kosten. Der Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld muss dem Schulverwaltungsamt als Kopie vorliegen.
8. Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist in der Regel nach Ablauf eines Quartals, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf eines Schulhalbjahres geltend zu machen.
9. Die Beförderungskosten müssen durch Fahrkarten belegbar sein, andernfalls kann keine Übernahme der Kosten erfolgen. Vor Einreichung der Fahrkartenabrechnung muss die Anwesenheit des Schülers von der besuchten Schule bestätigt worden sein.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Bearbeitung des Antrages notwendigen Angaben richtig und vollständig zu leisten.

Veränderungen, welche die Voraussetzungen zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten betreffen (Wohnungswechsel, Schulwechsel, Ausbildungswechsel...), erfordern einen Neuantrag.